

§ 39a *Erhaltung des Kulturlandes*

¹ Für die Landwirtschaft sind genügend grosse Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten.

² Das Kulturland dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Es soll entsprechend seinen verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

³ Kulturland darf nur einer Bauzone zugewiesen werden, sofern

- a. die Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Richtplans eingehalten sind,
- b. die beanspruchte Fläche auf das Notwendige beschränkt und nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird,
- c. möglichst keine Landwirtschaftsflächen zerschnitten werden,
- d. möglichst kompakte und dichte Siedlungen mit qualitativollen und ökologisch wertvollen Freiräumen geschaffen werden und
- e. eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird, wobei insbesondere das Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes zu berücksichtigen ist.

Erläuterungen

Die hier erläuterten Gesetzesbestimmungen stammen auszugsweise aus der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. Mai 2019 (B 169) und dem darin festgehaltenen Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft».

Absatz 1

Absatz 1 legt als Grundsatz fest, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten sind. Wesentlich ist dabei die Verwendung des Begriffs «Kulturland» anstelle der «landwirtschaftlichen Nutzflächen», um klarzustellen, dass nur Flächen ausserhalb der Bauzone betroffen sind.

Absatz 2

In Absatz 2 wird – in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht – definiert, welchen Zwecken das Kulturland dient und dass es entsprechend seinen verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden soll.

Gemäss geltendem Recht ist für eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen erforderlich, dass damit ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird, das ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 30 Abs. 1^{bis} Unterabs. a RPV). Diese Strenge ist für den Schutz der Fruchtfolgeflächen gerechtfertigt. Es wäre jedoch unverhältnismässig, diesen strengen Massstab generell auf Kulturland anzuwenden.

	<p><u>Absatz 3</u> Im Einzelfall müssen auch kommunale Interessen genügen, um eine Einzonung von Kulturland zuzulassen. Durch die neuen Vorgaben in den Unterabsätzen c und d wird das Anliegen, dass die beanspruchte Fläche soweit möglich zu reduzieren und optimal zu nutzen ist, aufgenommen und die Hürde gegenüber dem geltenden Recht erhöht. Durch die spezifische Nennung des Ziels der Erhaltung des Kulturlandes in Unterabsatz e soll zudem dem Aspekt der Erhaltung des Kulturlandes bei der Interessenabwägung besonderes Gewicht verliehen werden.</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–